

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. März 2024

Anwesend:

P. Thevissen; Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; ~~H. Loewenau; E. Simar; G. Malmendier; L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; S. Cloot; Ratsmitglieder~~

R. Ritzen; Generaldirektor

Entschuldigt: H. Loewenau; E. Simar; G. Malmendier; L. Moutschen; - Ratsmitglieder

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2024 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Prüfung des Kassenstands am 31. Dezember 2023 - Kenntnisnahme
4. Aufnahme von Anleihen zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben

Interkommunale Gesellschaften

5. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) RESA – Außerordentliche Generalversammlung vom 27. März 2024
 - b) ENODIA - Außerordentliche Generalversammlung vom 27. März 2024

Ländliche Entwicklung

6. Jahresbericht der Aktion zur Ländlichen Entwicklung (ALE)

Wahlen

7. Zeitweilige Polizeiverordnung bezüglich der Wahlwerbung auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen anlässlich der gleichzeitigen Kammer-, Europa-, Regional- und Gemeindefwahlen vom 9. Juni 2024 sowie für die Provinzial- und Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024

Verschiedenes

8. Lokale Kommission für Energie – Tätigkeitsbericht 2023 – Kenntnisnahme
9. Resolution zur Beibehaltung der Schalteröffnungszeiten in den Bahnhöfen Eupen und Welkenraedt sowie zur Einrichtung einer Zughaltestelle in Astenet
10. Interpellation – Kenntnisnahme und Begründung des Beschlusses des Gemeindegkollegiums vom 7. März 2024 über die Unzulässigkeit
11. Fragen an das Gemeindegkollegium (Art. 19 des Gemeindegdekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2024 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2024.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt das Folgende mit:

„Die Schulfusion steht nicht auf der Kippe und es gibt keinen Rückgang der Kinderzahlen im Kindergarten, das ist eine Lüge. Zum Stichtag, dem 15. März 2024 sind ebenso viele Kinder im Kindergarten Lontzen-Walhorn zusammen eingeschrieben, wie im Schuljahr zuvor, genau 84 Kinder. Rund 30 Einschreibungen sind für den 1. September 2024 eingegangen.

Die Vorbereitungen laufen, am 14. März 2024 haben wir ein Schreiben des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten, das uns zusichert, dass wir 6 Vollzeitäquivalent im Kindergarten haben und 9 in der Primarschule, genau das, was in den Tabellen angekündigt war. Das Stellenkapital wird zugesichert. Die Vorbereitungen gehen weiter, auch im Elternrat.

Die komplette Belegung des Kindergartens ist bereits geplant, die Zuteilung der Klassen hat bereits stattgefunden, der Umbau der Immobilie, sprich die kleinen Arbeiten, sind in Gang.

Es entstehen 3 Parallelklassen, wie angekündigt, die eine Mischung der Kinder aus Walhorn und Lontzen vorsehen. Die größte Klasse hat 19 Kinder, die kleinste 14. Ideale Bedingungen, um zu lernen. Die Schulordnung und das Schulprojekt sind bereits angepasst und werden dem Gemeinderat noch vorgelegt.

Der Elternrat organisiert After-works zur Besichtigung der Schulen, damit jeder weiß, wie es nach der Fusion aussehen wird.

Die außerschulische Betreuung und die Bustransporte werden in Zusammenarbeit mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgesprochen und bearbeitet. Das Gebäude in Lontzen ist in Vorbereitung. Der Aufruf für die Projektautoren für Walhorn ist bereits erfolgt und es sind mehrere Angebote eingegangen.

Eine gemeinsame Webseite der fusionierten Schule ist in Ausarbeitung.

Ateliers sind bereits durchgeführt worden.

Die Behauptung, die Fusion stehe auf der Kippe, ist Fake-News!“

Finanzen

3. Prüfung des Kassenstands am 31. Dezember 2023 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 12. Januar 2024 den Kassenstand zum 31. Dezember 2023 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 4. Januar 2024 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 4. Quartal 2023 3.172.849,19 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau C. DELCOURT, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 4. Quartals 2023 zur Kenntnis.

4. Aufnahme von Anleihen zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und S. Clout;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 28 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17. Juni 2016, der besagt, dass Anleihen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen;

Aufgrund der Notwendigkeit, die im Gemeindehaushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels Anleihen zu finanzieren, nämlich:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	OB20PR00EWK96.10	Ankauf Lieferwagen mit Kipper	55.000,00 €
2	OB20PR00EWK96.10	Öffentliche Beleuchtung-5. Phase	99.000,00 €
3	OB20PR00EWK96.10	Dachsanierung Haus Karolingerplatz	80.000,00 €
4	OB20PR00EWK96.10	Schule Herbesthal Neubau	2.936.000,00 €
		TOTAL	3.170.000,00 €

Aufgrund des beiliegenden Leistungsverzeichnisses für die Dienstleistung, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben für das Rechnungsjahr 2024 werden mehrere Darlehen aufgenommen.

Los Nr. 1: Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	OB20PR00EWK96.10	Ankauf Lieferwagen mit Kipper	55.000,00 €
2	OB20PR00EWK96.10	Öffentliche Beleuchtung 5. Phase	99.000,00 €
3	OB20PR00EWK96.10	Dachsanierung Haus Karolingerplatz	80.000,00 €
		TOTAL	234.000,00 €

Los Nr. 2: Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	OB20PR00EWK96.10	Schule Herbesthal Neubau	2.936.000,00 €
		TOTAL	2.936.000,00 €

Artikel 2 – Das beiliegende besondere Leistungsverzeichnis mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen wird genehmigt.

Artikel 3 – Das Kollegium wird mit der Verhandlung und dem Abschluss der Darlehen beauftragt.

Artikel 4 – Dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst wird eine Kopie des vorliegenden Beschlusses zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 5 – Der Vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Interkommunale Gesellschaften

5. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) RESA – Außerordentliche Generalversammlung vom 27. März 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, Artikel 6, § 1, VIII, 8° ;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L1512-3, L1523-1 bis L1523-27;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 20. Februar 2024, womit diese zur außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 27. März 2024 um 17.30 Uhr im Palais des Congrès, Esp. de l'Europe 2, 4020 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Vorabinformation der Aktionäre in Bezug auf die Abspaltung
2. Änderung der Satzung der Gesellschaft
3. Zusammensetzung des Verwaltungsrats
4. Aufschiebende Bedingungen
5. Vollmachten
6. Verschiedenes.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Punkte der Tagesordnung, wonach die Gemeindedelegierten verpflichtet sind, der Generalversammlung das Verhältnis der im Gemeinderat zu jedem Tagesordnungspunkt abgegebenen Stimmen zu berichten. Dieses Abstimmungsmandat gilt für die einberufene außerordentliche Generalversammlung (AGV) am 27. März 2024, sowie für jede weitere außerordentliche Generalversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten, falls die außerordentliche Generalversammlung vom 27. März 2024 aus irgendeinem Grund vertagt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte und insbesondere, falls nicht genügend qualifizierte Personen anwesend sein sollten, um zu tagen;

In der Erwägung, dass die Einberufung erfolgt im Hinblick auf die Konkretisierung des Plans zur teilweisen Aufspaltung von ENODIA durch Übertragung eines Teils ihres Vermögens, das sich aktiv aus 9.059.428 Aktien, die das Kapital der Gesellschaft darstellen, und passiv aus Eigenkapital in Höhe von 657.880.419,88 €, gegen die Ausgabe von 22.585.152 neuen A-, B- oder C-Aktien von RESA HOLDING, die den ENODIA-Aktionären im Verhältnis zu ihren Anteilen am Eigenkapital von ENODIA zugeteilt werden (nachfolgend die "Partielle Spaltung");

In der Erwägung, dass nach der Durchführung der partiellen Spaltung, RESA HOLDING 99,95% der Aktien der Gesellschaft halten wird (anstelle von ENODIA). Die restlichen RESA-Aktien werden weiterhin von ihren derzeitigen Inhabern gehalten;

In der Erwägung, dass nach der Durchführung der partiellen Spaltung die Aktionärsstruktur von RESA HOLDING identisch mit der von ENODIA sein wird;

In der Erwägung, dass die Aktionäre von RESA HOLDING und ENODIA auf einer außerordentlichen Generalversammlung, die ebenfalls am 27. März 2024, unmittelbar vor der außerordentlichen Generalversammlung, stattfinden wird, über die partielle Spaltung abstimmen müssen;

In der Erwägung, dass einerseits die teilweise Spaltung (und die damit verbundene Änderung der Aktionärsstruktur), falls sie angenommen wird, es rechtfertigt, dass Änderungen an der Satzung der Gesellschaft vorgenommen werden, insbesondere in Bezug auf bestimmte Bestimmungen zur Unternehmensführung;

In der Erwägung, dass weitere Änderungen der Satzung aufgrund der Anforderungen des Kodex über die lokale Demokratie und die Dezentralisierung, des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen oder der Energiedekrete nach deren jeweiligen Änderungen gerechtfertigt sind;

In der Erwägung, dass die partielle Abspaltung die vollständige Autonomie von RESA von seinem derzeitigen Mehrheitsaktionär ENODIA zum Ziel hat;

In der Erwägung, dass diese vollständige Autonomisierung den in der ersten Bewertung des strategischen Plans von RESA vorgebrachten Zielen entspricht, die Energiewende im

Dienste der Aktionäre zu beschleunigen, indem eine separate „reine Finanzierungsinterkommunale“ geschaffen wird, die rechtlich und operativ in den Umfang von RESA integriert ist. Diese erste Bewertung zeigt, dass dieses Strukturmodell (i) RESA in die Lage versetzt, eine von ENODIA unabhängige Finanzstrategie zu entwickeln, und (ii) eine systematische Anpassung der Strategie innerhalb der verschiedenen Einheiten innerhalb des RESA-Perimeters gewährleistet, ohne jedoch die in den Dekreten "Elektrizität" und "Gas" vorgeschriebenen *Unbundling-Prinzipien* zu missachten;

In der Erwägung, dass der Einberufung folgende Dokumente beigefügt waren:

1. Eine Zusammenfassung und Vorschläge für Entscheidungen;
2. Das Projekt Partielle Spaltung;
3. Der vom Verwaltungsrat der RESA HOLDING erstellte Sonderbericht über die partielle Spaltung;
4. Der Sonderbericht des Vorstands der RESA HOLDING, der gemäß Artikel 6:87 des Gesetzbuchs für Gesellschaften und Vereinigungen erstellt wurde;
5. Der Sonderbericht des Kommissars von RESA HOLDING über den Plan zur partiellen Spaltung;
6. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates von RESA HOLDING, die nach der Durchführung der Abspaltung erwartet wird;
7. Eine Vergleichstabelle der vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
8. Der Entwurf der koordinierten Satzung der Gesellschaft im Falle der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen.

In Erwägung der Gesamtheit dieser Dokumente;

In der Erwägung, dass die Abspaltung (und die damit verbundene Änderung der Eigentumsverhältnisse), falls sie angenommen wird, es rechtfertigt, dass Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft vorgenommen werden, und insbesondere in Bezug auf den Status und die Repräsentativität der ernannten Verwaltungsratsmitglieder;

In der Erwägung, dass in dieser Hinsicht das Ziel darin besteht, soweit dies angesichts der unterschiedlichen, auf die beiden Gesellschaften anwendbaren Gesetze möglich ist, eine identische Zusammensetzung der Verwaltungsräte von RESA und RESA HOLDING zu gewährleisten, um ein einheitliches Management innerhalb der Gruppe zu fördern;

In der Erwägung, dass die von der Generalversammlung verabschiedeten Beschlüsse nur unter den folgenden kumulativen aufschiebenden Bedingungen wirksam werden:

- die Genehmigung der partiellen Spaltung durch die Hauptversammlung von ENODIA und RESA HOLDING;
- die Genehmigung der Änderungen der Satzung von ENODIA und RESA HOLDING und der partiellen Abspaltung durch die Aufsichtsbehörde.
- Genehmigung der Änderungen der Satzung von RESA durch die Aufsichtsbehörde.

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 7 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux), 1 Nein-Stimmen (S. Cloot) und 5 Enthaltungen (R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, S. Houben-Meessen, Y. Heuschen):

Artikel 1 – Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 27. März 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 27. März 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Vorabinformation der Aktionäre in Bezug auf die Abspaltung
2. Änderung der Satzung der Gesellschaft
3. Zusammensetzung des Verwaltungsrats
4. Aufschiebende Bedingungen
5. Vollmachten
6. Verschiedenes.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) ENODIA - Außerordentliche Generalversammlung vom 27. März 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, Artikel 6, § 1, VIII, 8°;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L1512-3, L1523-1 bis L1523-27;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen EDONIA vom 22. Februar 2024, womit diese zur außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 27. März 2024 um 17.30 Uhr im Palais des Congrès, Esp. de l'Europe 2, 4020 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Beschluss über die vorzeitige Ausschüttung der Dividende aus dem Geschäftsjahr 2023 in Höhe von 28.791.601,32 € – ANHÄNGE A und B;
2. Beschluss über die Änderung von Artikel 3.2 der Satzung (Zweck) (vor allem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Tagesordnungspunkte 1, 3 und 5 angenommen werden) – ANHÄNGE C und D;
3. Beschluss über die Streichung der Klassen der Anteile (und den daraus resultierenden Umtausch von Anteilen) und über die Änderung der Artikel 11, 12, 39, 49 und 50 der Satzung (vor allem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Tagesordnungspunkte 1, 2 und 5 angenommen werden) – ANHÄNGE E, F, G und D;
4. Beschluss über die Verlegung des Sitzes und in weiterer Folge über die Änderung von Artikel 4 der Satzung sowie Beschluss über die Änderung der Artikel 13, 23, 24 und 36 der Satzung – ANHANG D;
5. Annahme der teilweisen Abtrennung (vor allem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Tagesordnungspunkte 1, 2 und 3 angenommen werden) – ANHÄNGE H, I und J;

6. Befugnisse.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Punkte der Tagesordnung, wonach die Gemeindedelegierten verpflichtet sind, der Generalversammlung das Verhältnis der im Gemeinderat zu jedem Tagesordnungspunkt abgegebenen Stimmen zu berichten. Dieses Abstimmungsmandat gilt für die einberufene außerordentliche Generalversammlung (AGV) am 27. März 2024, sowie für jede weitere außerordentliche Generalversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten, falls die außerordentliche Generalversammlung vom 27. März 2024 aus irgendeinem Grund vertagt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte und insbesondere, falls nicht genügend qualifizierte Personen anwesend sein sollten, um zu tagen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 7 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaîneux), 1 Nein-Stimmen (S. Cloot) und 5 Enthaltungen (R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, S. Houben-Meessen, Y. Heuschen):

Artikel 1 – Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen EDONIA vom 27. März 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen EDONIA vom 27. März 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Beschluss über die vorzeitige Ausschüttung der Dividende aus dem Geschäftsjahr 2023 in Höhe von 28.791.601,32 € – ANHÄNGE A und B;
2. Beschluss über die Änderung von Artikel 3.2 der Satzung (Zweck) (vor allem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Tagesordnungspunkte 1, 3 und 5 angenommen werden) – ANHÄNGE C und D;
3. Beschluss über die Streichung der Klassen der Anteile (und den daraus resultierenden Umtausch von Anteilen) und über die Änderung der Artikel 11, 12, 39, 49 und 50 der Satzung (vor allem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Tagesordnungspunkte 1, 2 und 5 angenommen werden) – ANHÄNGE E, F, G und D;
4. Beschluss über die Verlegung des Sitzes und in weiterer Folge über die Änderung von Artikel 4 der Satzung sowie Beschluss über die Änderung der Artikel 13, 23, 24 und 36 der Satzung – ANHANG D;
5. Annahme der teilweisen Abtrennung (vor allem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Tagesordnungspunkte 1, 2 und 3 angenommen werden) – ANHÄNGE H, I und J;
6. Befugnisse.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen EDONIA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Ländliche Entwicklung

6. Jahresbericht der Aktion zur Ländlichen Entwicklung (ALE)

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 11. April 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung - Artikel 24 betreffend die Modalitäten zur Erstellung des Jahresberichts;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Mai 2020 zur Genehmigung des Kommunalen Programms für die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 10. September 2021 bezüglich der Umsetzung des Kommunalen Programms für die Ländliche Entwicklung;

In der Erwägung, dass es den Gemeinden obliegt, die von Abkommen der Ländlichen Entwicklung Nutzen ziehen, einen Jahresbericht über die Fortschrittserklärung des Programms aufzustellen;

Aufgrund des Jahresberichtes, bestehend aus:

1. Allgemeine Situation der Aktion
2. Fortschrittserklärung
3. Finanzbericht
4. Bericht der ÖKLE
5. Programmierung für die 3 nächsten Jahre (nach Überprüfung der Verwirklichungsvorschläge der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung);

	Priorität des KPLEs	Titel und Nr. des Projekts	Betrag des Projekts zu 100%	Zuschussgeber	
				Bezeichnung	Anteil Förderung
Jahresbericht + 1 Jahr	1	Espace de loisirs et parc paysager ancienne gare Herbesthal (Bahnhofgelände Herbesthal)	1.356.785,10€	Espaces publics dédiés à la convivialité	400.000€ (80% von 500.000€)
Jahresbericht + 2 Jahre	1	Création d'un chemin pédestre et d'une piste cyclable le long de la route de Merols entre le chemin de la Laiterie et le croisement Johberg-Merols	220.557,75€	Mobilité douce	680.000€ (80% von 850.000€)

		(Merolserstraße)			
Jahresbericht + 3 Jahre	2	Projet 1b : Création d'une piste cyclable et d'un chemin pédestre le long des voies de chemin de fer entre la rue de Limbourg et la rue de Rabotrath	/	Mobilité douce	680.000€ (80% von 850.000€)

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Jahresbericht der Aktion zur Ländlichen Entwicklung (ALE) wird genehmigt.

Artikel 2 – Das Sekretariat wird beauftragt, den Bericht bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Wahlen

7. Zeitweilige Polizeiverordnung bezüglich der Wahlwerbung auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen anlässlich der gleichzeitigen Kammer-, Europa-, Regional- und Gemeinschaftswahlen vom 9. Juni 2024 sowie für die Provinzial- und Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 119 und 135 § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L4130-1 bis L4130-4;

Aufgrund des wallonischen Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014, Artikel 60 §2 Nummer 2 welcher besagt, dass die Personen zu einer Geldstrafe von mindestens 50,00 € und höchstens 1.000,00 € verurteilt werden können, die Aufschriften, Plakate, malerische oder photographische Darstellungen, Flugblätter oder Zettel auf dem Verkehrswegenetz an anderen Stellen anschlagen als denjenigen, die von der Gemeindebehörde gestattet sind;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 13.02.2024 des Provinzgouverneurs über das Anbringen von Wahlwerbung und die Durchführung von Wahlkarawanen für die anstehenden Wahlen vom 09.06.2014;

In der Erwägung, dass die Herausgeber von Wahlwerbung klar identifizierbar sein müssen, um sie im Fall eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung ziehen zu können und dass der Wille besteht, die Verbreitung und Förderung rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung über den Weg der Wahlwerbung zu unterbinden;

In der Erwägung, dass es aufgrund der Anfragen von politischen Parteien erforderlich ist, Richtlinien auf Gemeindegebiet festzulegen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf öffentlichem Gemeindeeigentum ist untersagt. Dies umfasst u.a. das Aufkleben, Anschrauben bzw. Festnageln oder Aufmalen von Wahlwerbung jeglicher Art entlang von öffentlichen Wegen, an Straßenschildern, auf öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften), öffentlichen Gebäuden bzw. Einrichtungen.

Artikel 2 – Unter Berücksichtigung der Anordnungen des Provinzgouverneurs, ist lediglich während den Wahlperioden, das heißt ab dem 9. März 2024 bis zum 9. Juni 2024 einschließlich sowie ab dem 13. Juli 2024 bis zum 13. Oktober 2024 einschließlich, das Anschlagen von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Wahlsprüchen, Abbildungen und fotografischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln an den an nachstehenden Stellen aufgestellten, besonderen von der Gemeinde aufgestellten Plakatwänden erlaubt:

- Herbesthal – Kirchstraße (Gemeindeschule Herbesthal)
- Lontzen – Limburger Straße (Nähe Hubertushalle)
- Walhorn – Dorfstraße (Gemeindeschule Walhorn)

Artikel 3 – Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf privatem Eigentum entlang der Gemeindewege bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eigentümer.

Artikel 4 – Erlaubt ist ausschließlich das Aufstellen, Aufhängen oder Anbringen von Wahlwerbung aus recycelbarem Material.

Artikel 5 – Wahlwerbung darf nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wahlplakate nicht an Stellen oder in einer Art und Weise angebracht werden, dass sie die Nutzer von Straßen, Fahrrad- oder Fußwegen beeinträchtigen oder gefährden.

Artikel 6 – Wahlwerbung muss so verankert oder befestigt werden, dass sie sich nicht lösen und so zu einer Gefahr für den Straßenverkehr bzw. für die Passanten werden kann.

Artikel 7 – Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen.

Artikel 8 – In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zu Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen.

Artikel 9 – Die Wahlwerbung, ihre Haltevorrichtungen und das gesamte Befestigungsmaterial müssen innerhalb einer Kalenderwoche nach dem Wahltag entfernt werden, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen.

Artikel 10 – Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. die geltende Gesetzgebung verstößt wird durch die Gemeinde entfernt. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden.

Artikel 11 – Verstöße gegen die vorliegende Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass bestehende Gesetze oder allgemeine Erlasse strengere Maßnahmen vorsehen.

Artikel 12 – Die vorliegende Verordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Artikel 13 – Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an den Provinzgouverneur, die Kanzlei des Gerichts 1. Instanz, die Kanzlei des Polizeigerichts und den Zonenchef der Polizeizone WESER-GÖHL.

Verschiedenes

8. Lokale Kommission für Energie – Tätigkeitsbericht 2023 – Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Schöffin E. Jadin, der Ratsmitglieder R. Franssen und K-H. Braun sowie des Generaldirektors R. Ritzen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des wallonischen Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, insbesondere Artikel 31quater §1;

Aufgrund des wallonischen Dekrets vom 21. Mai 2015 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 33ter §4 Absatz 2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass die Lokalen Kommissionen für Energie (hiernach LKE) dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres über die Anzahl ihrer Einberufungen im Laufe des vergangenen Jahres sowie über die anschließend getroffenen Folgemaßnahmen Bericht erstatten können;

Aufgrund des Tätigkeitsberichts 2023 der LKE;

In der Erwägung, dass 3 Versammlungen der LKE stattgefunden haben, bei der insgesamt 13 Anrufungen behandelt wurden, von denen 10 den Verlust des Status als geschützter Kunde betrafen und die restlichen 3 aufgrund der Beilegung der Akte annulliert wurden;

Einzigster Artikel – Der Tätigkeitsbericht 2023 der Lokalen Kommission für Energie wird zur Kenntnis genommen.

9. Resolution zur Beibehaltung der Schalteröffnungszeiten in den Bahnhöfen Eupen und Welkenraedt sowie zur Einrichtung einer Zughaltestelle in Astenet

Ein Beschlussentwurf wurde durch das für die heutige Sitzung entschuldigtes Ratsmitglied E. Simar gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereicht;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Schöffin E. Jadin, die im Namen der Fraktionen Energie und Ecolo mehrere Abänderungsvorschläge einbringt, hinsichtlich des Schalters des Bahnhofs Eupen sowie zur Forderung zur Einrichtung einer Zughaltestelle in Astenet;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat einstimmig die Anpassungsvorschläge in den Beschluss übernehmen möchte und sich somit auf eine Resolution einigt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 29 und 35;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 15. März 2021 bezüglich der Verabschiedung einer Resolution gegen eine weitere Reduzierung der Schalteröffnungszeiten am Bahnhof Welkenraedt;

Angesichts der Folgen der Entscheidung des Verwaltungsrats der SNCB vom 27. November 2020 und vom 9. Februar 2021, 44 Schalter einfach zu schließen und die Öffnungszeiten einer Vielzahl anderer Schalter zu reduzieren, darunter auch die des Bahnhofs Welkenraedt;

Angesichts der Ankündigung der SNCB am 12. Januar 2024, die Öffnungszeiten von rund 54 Bahnhöfen (von 91, in denen es noch Schalter gibt) in Belgien, darunter Verviers und Welkenraedt, ab dem 1. März 2024 weiter zu reduzieren;

Aufgrund dessen, dass viele Schalter nur noch vormittags und nur unter der Woche geöffnet sind;

in Anbetracht der Tatsache, dass neben dem Bahnhof in Welkenraedt auch der Bahnhof in Eupen für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger weiterhin eine wichtige Anlaufstelle des öffentlichen Nahverkehrs darstellt;

Aufgrund der Tatsache, dass

- Fahrgäste aus Eupen, die auf der Linie 49 verkehren, benachteiligt werden und die Streichung ihres Zuges in Kauf nehmen müssen, um Zeit für alle anderen Fahrgäste dieser Verbindung einzusparen;
- die Zahl der Fahrgäste des Eupener Bahnhofs sich innerhalb der letzten zehn Jahre verdoppelt hat;

In Anbetracht des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der SNCB, der ihr durch ihren Geschäftsführungsvertrag zugewiesen wurde;

In Anbetracht der Vision FAST 2030, die insbesondere die Erhöhung des Modalanteils des Schienenverkehrs von 9 % auf 15 % bis 2030 vorsieht;

In der Erwägung, dass diese Entscheidung die Attraktivität des Schienenverkehrs verringert;

In Anbetracht der Auswirkungen der Schließung und der Reduzierung der Schalteröffnungszeiten auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen (ältere Menschen, Schulpublikum ...);

In Anbetracht der Tatsache, dass die Schließung und Reduzierung der Schalteröffnungszeiten die digitale Kluft verstärkt;

In Anbetracht der Wichtigkeit, die Bahnhöfe als Ort des Lebens zu erhalten;

In Anbetracht der Reaktionen der Gewerkschaften, der repräsentativen Nutzerverbände und der Bürger;

In Anbetracht des Fehlens einer vorherigen Abstimmung mit den Gemeindebehörden;

In Erwägung, dass der Bahnhof Welkenraedt ein wichtiger Bahnhof mit einer durchschnittlichen Anzahl von 1971 Reisenden ist, die an einem Wochentag in den Zug steigen (das sind 20 % der Reisenden im Bezirk Verviers und ein Anstieg um 3,14 % im Vergleich zu 2018);

Aufgrund der Tatsache, dass

- Fahrgäste aus Eupen, die auf der Linie 49 verkehren, benachteiligt werden und die Streichung ihres Zuges in Kauf nehmen müssen, um Zeit für alle anderen Fahrgäste dieser Verbindung einzusparen;
- die Zahl der Fahrgäste des Eupener Bahnhofs sich innerhalb der letzten zehn Jahre verdoppelt hat;

In Anbetracht der wesentlichen Präsenz einer Person in der Infrastruktur eines Bahnhofs (öffentlicher Ort), um im Falle eines Unfalls oder Unwohlseins eines Pendlers Erste Hilfe zu leisten;

In Anbetracht dessen, dass die Schließung der Schalter eine Dienstleistung entmenschlicht, die sich als öffentlich versteht;

Nach Beratung im Gemeinderat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die folgenden Forderungen werden an die Föderalregierung und die SNCB gerichtet:

- Der Ausbau der Verbindung Kortrijk-Welkenraedt Richtung Eupen soll im Verkehrsplan 2023-2026 vorgesehen werden;
- Die SNCB wird an ihr Ziel erinnert, den öffentlichen Dienst und das Bahnangebot in den ländlichen Gebieten aufrechtzuerhalten;
- Die Entscheidung der SNCB über die Reduzierung der Schalteröffnungszeiten soll neu bewertet werden;
- Die Öffnungszeiten von Schaltern und Dienstleistungen sollen dauerhaft beibehalten werden;
- Es soll darauf geachtet werden, die Bahnhöfe als Lebensraum zu erhalten;
- Eine Zughaltestelle soll am Standort Astenet eingerichtet werden.

Artikel 2 – Die vorliegende Resolution wird an den föderalen und den wallonischen Mobilitätsminister, an den Verwaltungsrat der SNCB sowie an die Gemeinden Eupen, Welkenraedt, Baelen, Bleyberg, Kelmis und Raeren weitergeleitet.

10. Interpellation – Kenntnisnahme und Begründung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. März 2024 über die Unzulässigkeit

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund der von Herrn Wetzels J.-P. am 7. Februar 2024 eingereichten Interpellation;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 8. Februar 2024 bezüglich der eingereichten Interpellation;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. März 2024, durch den die eingereichte Interpellation unzulässig erklärt wurde:

„Interpellation des Gemeindegremiums eingereicht durch Herrn Wetzels J.-P. bezüglich des Bankautomaten in Walhorn – Prüfung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund der von Herrn Wetzels J.-P. am 7. Februar 2024 eingereichten Interpellation;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 8. Februar 2024 bezüglich der eingereichten Interpellation;

In der Erwägung, dass dem Interpellanten die Möglichkeit gegeben wurde bis zum 4. März 2024 Stellung zu beziehen, um eine Entscheidung des Kollegiums bezüglich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu ermöglichen;

In der Erwägung, dass Herr Wetzels bis zum 4. März 2024 keine Argumente vorgelegt hat, um die Bedingungen der Interpellation zu erfüllen;

Um zulässig zu sein, muss eine Interpellation:

- 1. von einer einzigen Person eingereicht werden;*
- 2. als Frage formuliert sein, deren Vorstellung nicht mehr als zehn Minuten Redezeit erfordert;*
- 3. sich auf einen Sachverhalt beziehen, der unter die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fällt oder zu dem diese ein Gutachten abgeben, insofern das Gemeindegebiet betroffen ist; 4. von allgemeinem Interesse sein.*

In der Erwägung, dass die Interpellation sich prima facie auf Leistungen einer Privatgesellschaft auf dem Gebiet der Gemeinde bezieht, dies jedoch nicht zu den Gemeindegewaltigkeiten gehört;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – *Die von Herrn Wetzels J.-P. eingereichte Interpellation bezüglich des Bankautomaten in Walhorn wird als unzulässig erklärt.*

Artikel 2 – *Der Interpellierende wird über den vorliegenden Beschluss informiert.*

Artikel 3 – *Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat bei der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.*“

In der Erwägung, dass der Beschluss über die Unzulässigkeit der Interpellation dadurch begründet ist, dass die Interpellation sich prima facie auf Leistungen einer Privatgesellschaft auf dem Gebiet der Gemeinde bezieht, dies jedoch nicht zu den Gemeindezuständigkeiten gehört;

Beschließt:

Einziger Artikel – Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 7. März 2024 bezüglich der Unzulässigkeit der von Herrn Wetzels J.-P. eingereichten Interpellation vom 7. Februar 2024 sowie die diesbezügliche Begründung werden zur Kenntnis genommen.

11. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Gremium folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

Ich möchte dem Gremium folgende Frage stellen:

Die Interkommunale Intradel plant ab 2024 nur noch jede 2 Wochen den Haushaltsmüll einzusammeln. Intradel bietet in diesem Rahmen den Gemeinden zusätzlich an, kollektive Müllsammelstellen (« des points d’apport volontaire sous forme de containers collectifs enterrés ») zu schaffen. Wie steht das Gemeindegremium Lontzen dazu? Kann der Punkt in einem Umweltausschuss behandelt und darüber ausgetauscht werden?

Mit freundlichen Grüßen.

Roger FRANSSSEN

Antwort des Schöffen Y. Heuschen:

Vielen Dank für Ihre Frage. Wie Sie als Verwaltungsratsmitglied wissen – und auch unterstützen – werden die Sammlungen in den ländlichen Gemeinden um die Hälfte reduziert....

Im Gegensatz zu Ihnen empfinden wir das jedoch nicht als guten Deal. Die Müllsammelstellen überzeugen uns nicht.....